

## Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Einmalige Veröffentlichung

### Mitteilung an die Anleger des BLKB iQ Fund (CH)

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Fonds»)

mit den Teilvermögen

- BLKB iQ Fund (CH) Swiss Dynamic Allocation
- BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Equity Switzerland
- BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Equity World ex Switzerland
- BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Equity World ex Switzerland Pension
- BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Vorsorge Balanced

#### I. Änderungen des Fondsvertrages

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des Fonds wie folgt zu ändern:

##### 1. § 6 Anteile und Anteilklassen

Im §6 wird eine neue Z-Anteilsklasse eingefügt mit folgendem Wortlaut:

«Anteile der Klasse <Z> sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, welche mit der Basellandschaftliche Kantonalbank, Liestal einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung abgeschlossen haben, welcher der Erwerb der Klasse <Z> ausdrücklich vorsieht. Auf Anteilen der Klasse <Z> wird im Rahmen der Verwaltungskommission gemäss §20 Ziff. 1 keine Gebühr für die Vermögensverwaltung belastet. Im separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder der Investitionsvereinbarung wird die Gebühr für das Asset Management dem Anleger direkt in Rechnung gestellt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass in der Total Expense Ratio (TER) der Klasse <Z> die Gebühr für die Vermögensverwaltung dieser Klasse nicht enthalten ist. Diese Gebühr wird den Anlegern der Klasse <Z> zusätzlich im Rahmen des oben erwähnten separaten Vertrags direkt in Rechnung gestellt.»

##### 2. § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilvermögens BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Vorsorge Balanced wird in lit. a), ad) ergänzt. Lit. a), ad) lautet neu wie folgt (Änderung hervorgehoben):

«ad) in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Forderungswertpapiere und –wertrechte investieren; **dabei dürfen maximal 50% in Anteile des BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Bond Fund CHF angelegt werden.**»

Beim Teilvermögen BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Bond Fund CHF handelt es sich um ein neues Teilvermögen, welches sich derzeit noch im FINMA Genehmigungsverfahren befindet.

##### 3. § 15 Risikoverteilung

Die Ziff. 11 wird ergänzt und lautet neu wie folgt (Änderung hervorgehoben):

«11. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. **In Abweichung zu der vorstehend genannten Anlagebeschränkung, darf die Fondsleitung für das Teilvermögen BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Vorsorge Balanced höchstens 50% des Vermögens in Anteilen des BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Bond Fund CHF anlegen.**

Beim Teilvermögen BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Bond Fund CHF handelt es sich um ein neues Teilvermögen, welches sich derzeit noch im FINMA Genehmigungsverfahren befindet.

Es wird eine neue Ziff. 12 eingefügt, welche wie folgt lautet:

«12. Beim nachfolgend aufgeführten Teilvermögen handelt es sich um einen Zielfonds: BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Bond Fund CHF. Das Teilvermögen BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Vorsorge Balanced darf bis zu 100% der Anteile des BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Bond Fund CHF erwerben.»

Beim Teilvermögen BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Bond Fund CHF handelt es sich um ein neues Teilvermögen, welches sich derzeit noch im FINMA Genehmigungsverfahren befindet.

##### 4. §18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar (neu)

In einem neu eingefügten §18 mit dem Titel «Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar», werden neu Sacheinlagen und Sachauslagen für alle Teilvermögen gestattet. Der Abschnitt lautet wie folgt:

## «§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»).

Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Diese Kosten können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.»

## 5. § 25 Vereinigung (bisher §24)

Die Ziff. 5 wird wie folgt ergänzt (Änderung hervorgehoben):

«Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können **bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.**»

## 6. § 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung (bisher §25)

Es wird eine neue Ziff. 6 eingefügt, welche wie folgt lautet:

- «6. Erfolgt beim Teilvermögen BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Vorsorge Balanced ein Antrag auf Rücknahme eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Bond Fund CHF grossen Teils der Anteile, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rücknahme ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann, bevor sie die Rücknahme durch das Teilvermögen annimmt und ausführt. Ist die Annahme und Ausführung der Rücknahme nicht ohne Nachteile für die verbleibenden Anleger gewährleistet, wird der Rücknahmeantrag umgehend nach dem Ergebnis dieser Prüfung und Beschluss der Fondsleitung abgelehnt und nicht ausgeführt und der Zielfonds BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Bond Fund CHF fristlos aufgelöst.»

Beim Teilvermögen BLKB iQ Fund (CH) iQ Responsible Bond Fund CHF handelt es sich um ein neues Teilvermögen, welches sich derzeit noch im FINMA Genehmigungsverfahren befindet.

## 7. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen

Zusätzlich wurden weitere formelle Änderungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

## II. Änderungen des Prospekts

Der Prospekt des Fonds wird entsprechend angepasst.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

**Bezüglich der Punkte 2.-6. dieser Mitteilung, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.**

Zürich, den 07. Juli 2023

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich  
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich